

- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

R/3-U-56/76

Bearbeiter
Dr. Hruby

531 10
4639

14. Nov. 1989

Betrifft:

Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.:	16. NOV. 1989
Lfg.:	175/2 - 1
	U.- Aussch.

Allgemeiner Teil:

Im Zuge der Behandlung des Rechnungshofberichtes der NÖ Umweltschutzanstalt wurde festgestellt, daß sich diese in ihrer ursprünglichen Zielsetzung durchaus bewährt hat und darüberhinaus bedeutende Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung übernommen hat. Um diese Aufgaben in Gegenwart und Zukunft noch besser und effizienter wahrnehmen zu können, forderte der NÖ Landtag die NÖ Landesregierung auf zu prüfen, ob durch eine Änderung der Organisation oder allenfalls eine Umstrukturierung der Rechtsform die Effizienz der NÖ Umweltschutzanstalt bei Wahrung der gemeinnützigen Zielsetzung gesteigert werden kann.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Vergangenheit eine Beschwerde der NÖ Umwelthanwaltschaft wegen fehlender Legitimation nach Artikel 131 B-VG abgewiesen; eine solche wäre im entsprechenden Landesgesetz vorzusehen.

Die in der bisherigen Form vorgesehene dreifache Berichtspflicht der NÖ Umweltschutzanstalt, der NÖ Umwelthanwaltschaft und der Akademie für Umwelt und Energie sollte zweckmäßigerweise durch einen zusammengefaßten Bericht der Landesregierung ersetzt werden.

Die angeführten Neuregelungen werden in der vorliegenden Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984 zusammengefaßt.

Besonderer Teil:

zu 1, 6, 8 und 10:

Die Übertragung der Aufgabe zur Erstellung eines Berichtes über umweltrelevante Maßnahmen an die Landesregierung soll eine umfassende und regelmäßige Information des Landtages gewährleisten. Der nunmehr gewählte Zeitraum von 3 Jahren wird aufgrund der gewonnenen Erfahrung die Möglichkeit geben, Planungen, Entwicklungen und Ergebnisse in interessanter und aufschlußreicher Weise zu dokumentieren.

zu 2. - 5. und 7.:

Diese Änderungen beziehen sich auf die gesetzlichen Grundlagen der NÖ Umweltschutzanstalt.

Durch das NÖ Umweltschutzgesetz 1984 wurde die bereits 1974 errichtete NÖ Umweltschutzanstalt in ihrem Bestand als öffentlich-rechtliche Körperschaft bestätigt und ihre gesetzlichen Grundlagen neu geregelt.

Im Zuge der parlamentarischen Behandlung eines Rechnungshofberichtes betreffend die NÖ Umweltschutzanstalt wurde festgestellt, daß sich die NÖ Umweltschutzanstalt in ihrer ursprünglichen Zielsetzung durchaus bewährt hat und darüberhinaus neue Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung übernommen hat. Um die Aufgaben der Gegenwart und Zukunft noch besser wahrnehmen zu können, forderte der NÖ Landtag die Landesregierung auf, zu prüfen, ob durch eine Änderung der Organisation oder allenfalls eine Umstrukturierung der Rechtsform die Effizienz der NÖ Umweltschutzanstalt bei Wahrung der gemeinnützigen Zielsetzung gesteigert werden kann.

Nach Vorliegen des Ergebnisses dieser Prüfung steht fest, daß die Form einer Körperschaft öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht geändert werden soll. Dennoch erscheint es erforderlich, die gesetzliche Grundlage der NÖ Umweltschutzanstalt dermaßen umzugestalten, daß eine klarere Zielvorgabe gesetzlich verankert ist und die Organisation durch ein schlagkräftiges Management (den Geschäftsführer) verbunden mit einer wirksamen Kontrolle durch das Kuratorium eine optimale Zielerreichung ermöglicht. Im Sinne einer offensiven Umweltpolitik ist es unabdingbar, daß den Landesbehörden und den Gemeinden eine effiziente, unabhängige und hochqualifizierte Einrichtung zur Verfügung steht, die die diversen Messungen in den verschiedenen behördlichen Verfahren umgehend vornimmt. Ohne diese Möglichkeit zu

raschen Analysen wäre ein sinnvolles Handeln der Behörden bei Umweltgefährdungen nicht möglich. Aufträge im Interesse der Landesbehörden und in der Folge auch der Gemeinden haben daher in Hinkunft schon von Gesetzes wegen gegenüber den weiter möglichen Aufträgen von Privaten absoluten Vorrang.

Weiters wird die NÖ Umweltschutzanstalt beauftragt, Aufgaben aufgrund des NÖ Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 29 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes wahrzunehmen. Nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten ist auch jene Ausstattung hinsichtlich Personal und Einrichtung zu schaffen, die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendig ist. Andererseits muß die NÖ Umweltschutzanstalt als eigenes Wirtschaftsunternehmen für die zur Erbringung dieser Leistungen aufgewendeten innerbetrieblichen Kosten vom Land und von den Gemeinden die entsprechenden Vergütungen erhalten. Diese werden daher entsprechende Mittel bereitstellen müssen.

Es muß weiters berücksichtigt werden, daß die Einräumung des Vorrangs der Behandlung von Aufträgen des Landes und der Gemeinden für die Umweltschutzanstalt einen Wettbewerbsnachteil gegenüber privaten Mitbewerbern bedeuten kann. Dies muß im Hinblick auf die Priorität der Durchsetzung umweltpolitischer Ziele des Landes gegenüber der ertragswirtschaftlichen Situation der Anstalt in Kauf genommen werden.

Die Geschäftsführung der NÖ Umweltschutzanstalt soll in Zukunft nur mehr aus einem Geschäftsführer und einem Stellvertreter bestehen, wobei der Stellvertreter aus den Reihen der Mitarbeiter der Umweltschutzanstalt ernannt werden soll. Die Kontrolle der Geschäftsführung wird explizit dem Kuratorium zugewiesen, das damit noch mehr als bisher eine Organstellung erhält, die dem Aufsichtsrat einer Kapitalgesellschaft ähnlich ist.

In Bezug auf die dem Land NÖ erwachsenden Kosten ist zu sagen, daß diese Leistungen bereits bisher abgegolten wurden und durch die vorliegende Novelle diesbezüglich keine Änderung eintritt.

zu 8.:

In seinem Erkenntnis vom 29.2.1988 weist der Verwaltungsgerichtshof eine Beschwerde der NÖ Umwelthanwaltschaft mit dem Hinweis ab, daß

aufgrund der herrschenden Rechtslage die NÖ Umwelthanwaltschaft ihre Beschwerdelegitimation auf Artikel 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG stützen muß. Nach dieser Bestimmung kann - nach Erschöpfung des Instanzenzuges gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Der Verwaltungsgerichtshof konnte nicht erkennen, daß in einem Verwaltungsverfahren ein subjektiv öffentliches Recht der NÖ Umwelthanwaltschaft verletzt werden kann.

Allerdings weist der Verwaltungsgerichtshof darauf hin, daß der NÖ Umwelthanwaltschaft kein Beschwerderecht gemäß Artikel 131 Abs. 2 B-VG eingeräumt ist. Daraus kann geschlossen werden, daß bei Vorliegen dieses Rechtes, die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof aus formalen Gründen nicht abgewiesen worden wäre. Artikel 131 Abs. 2 B-VG bestimmt, daß die Voraussetzungen, unter denen in anderen als in den in Artikel 131 Abs. 1 B-VG bestimmten Fällen Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit zulässig sind, in den einzelnen Bundes- und Landesgesetzen zu bestimmen sind.

Der Gesetzgeber hat in § 11 NÖ Umweltschutzgesetz 1984 der NÖ Umwelthanwaltschaft Parteistellung im Sinne des § 8 AVG eingeräumt. Zur ausschöpfenden Wahrung der Parteienrechte ist auch das Beschwerderecht vor dem Verwaltungsgerichtshof erforderlich. In Ansehung der Bestimmung des Artikel 131 Abs. 2 B-VG ist eine diesbezügliche Regelung in § 11 aufzunehmen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über die Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984 der verfassungsgemäßen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö 1 1
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

